

**ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN**

- 1. Allgemein**

Sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, ist der Inhalt des abgeschlossenen Vertrages zwischen Lieferant und Besteller von seiner wahren rechtlichen Natur aus zu beurteilen (Kauf-, Werk- oder Dienstleistungsvertrag).  
Sollte der Vertragsinhalt auf „Herstellen, Liefern, Montieren“ lauten, so ist der Lieferant berechtigt, nicht nur selbst hergestellte Produkte sondern angekaufte Produkte zu verwenden. Er ist berechtigt, durch Drittschuldner (Drittunternehmungen) die Lieferung durchführen zu lassen. Er ist fernerhin berechtigt, das „Montieren“ durch Drittunternehmungen durchführen zu lassen.  
Mit Unterfertigung umseitigen Auftrages durch den Besteller gelten die gegenständlichen Geschäfts- und Lieferbedingungen als vereinbart.  
Vertragsbedingungen des Bestellers haben nur dann Gültigkeit, wenn sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.  
Angebote sind freibleibend. Die dem Angebot beigefügten Unterlagen, Pläne, Skizzen und Ausführungsbeschreibungen sind nicht verbindlich. Der Lieferant behält sich sämtliche Urheberrechte an diesen Unterlagen vor, der Besteller darf diese Unterlagen ohne ausdrückliche Zustimmung des Lieferanten Dritten nicht zugänglich machen und sind über Verlangen des Lieferanten an diese zurückzugeben. Kostenvorschläge sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erstellt sind. Zu den im Kostenvorschlag verzeichneten Leistungen ist der Lieferant bis zur schriftlichen Annahme durch den Besteller nicht gebunden. Jederzeitige Änderung bis zur Annahme durch den Besteller ist möglich. Kostenvorschläge verlieren nach 14 Tagen ab Zumittlung an den Besteller ihre Annahmefähigkeit.  
Der Lieferant ist berechtigt, Änderungen im zumutbaren Ausmaß, insbesondere technische Verbesserungen, zu liefern. Derartige Änderungen der Produkte berechtigen den Besteller nicht zum Rücktritt.  
Liegen zwischen Auftragserteilung und tatsächlicher Lieferung (Herstellung des Werkes, Erstattung der Dienstleistung) mehr als 8 Wochen ist der Lieferant berechtigt, die tatsächlichen Mehrkosten an Material und Löhnen in voller Höhe dem Besteller anzurechnen. Derartige vom Lieferanten unabhängige Erhöhungen berechtigen den Besteller nicht zum Rücktritt.  
Sofern für die Lieferung von Produkten, Herstellung von Werken bzw. Erstattung von Dienstleistungen behördliche Genehmigungen, schriftliche oder auch mündliche Zusagen dritter Personen, Zustimmungserklärungen von Nachbarn, Anrainern, Mitberechtigten etc. erforderlich sind, sind diese vom Besteller kostenfrei für den Lieferanten beizubringen. Sollte diese Zustimmung nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig beigebracht werden, haftet für den Mehraufwand und die Mehrkosten der Besteller gegenüber dem Lieferanten. Sollten eine Lieferung, Herstellung eines Werkes oder Erstattung von Dienstleistungen dadurch nicht möglich sein, ist der Besteller gegenüber dem Lieferanten schadenersatzpflichtig, dem Lieferanten steht es allerdings frei, von seinem Stornorecht Gebrauch zu machen.
- 2. Lieferung**

Die vereinbarte Lieferung gilt nur annähernd und ist für den Fall unvorhergesehener Ergebnisse oder Ereignisse höherer Gewalt für den Lieferanten nicht verbindlich. Der vom Lieferanten angekündigte Liefertermin gilt als vereinbart, wenn der Besteller diesem Termin nicht binnen 8 Tagen nach Bekanntgabe widerspricht. Sollte die Lieferung aus Verschulden des Bestellers sich verzögern, vereiteln oder erschweren, hat dieser für die Mehrkosten gegenüber dem Lieferanten aufzukommen. Mit vereinbartem Liefertermin gehen alle Risiken am Produkt auf den Besteller über, unabhängig davon, ob tatsächlich eine Übergabe stattgefunden hat oder nicht. Sollte aus Verschulden des Bestellers eine Lieferung nicht vereinbarungsgemäß zustande kommen, sind die Kosten für die Zwischenlagerung und alle anderen Spesen vom Besteller zu tragen.  
Der Besteller hat jede Adressenänderung dem Lieferanten unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt er dies, so gilt die zuletzt bekannte Adresse als Zustellanschrift.  
Die Bestellung gilt als unwiderruflich, bestellte Waren und Werkstücke werden vom Lieferanten weder ausgetauscht noch zurückgenommen. Der Versand erfolgt (auch bei Frankolieferungen) auf Gefahr des Bestellers.  
Werden vom Besteller Pläne beigegeben oder Maßangaben gemacht, so haftet er für deren Richtigkeit, insofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist oder sofern nicht Naturmaße vereinbart worden sind.  
Vom Lieferanten beigegebene Pläne, Skizzen, Unterlagen bleiben Eigentum des Lieferanten und sind an diesen zurückzustellen.
- 3. Preise**

Die vereinbarten Preise sind verbindlich, sie sind binnen 30 Tagen ohne jeglichen Abzug (ohne Skonto) vom Besteller an den Lieferanten zu bezahlen. Der Lieferant ist berechtigt, für den Fall der nicht pünktlichen oder nicht vollständigen Bezahlung, ab Fälligkeit Zeitpunkt, bankmäßige Verzugszinsen im Mindestausmaß von 5 % über den gesetzlichen Zinsen zu begehren.  
Der Besteller ist nicht berechtigt, gegen die von ihm zu bezahlenden Preise Gegenforderungen aufzurechnen (Kompensandoverbot), dies auch bei Vorliegen von Gewährleistungsansprüchen, Mängeln und dergleichen.
- 4. Mängel – Gewährleistung**

Sämtliche vom Lieferanten gelieferten, montierten und angebrachten Produkte können ab Lieferung nicht mehr ausgetauscht oder umgetauscht werden.  
Bei Bestehen von gerechtfertigten Mängeln ist der Lieferant verpflichtet, innerhalb angemessener Pflicht unter Berücksichtigung des Umfangs der Vorarbeiten und der Behebungsarbeiten den Mangel zu beheben. Der Besteller ist verpflichtet, dies unter Hinweis auf die Schadenminderungspflicht die Mängelbehebungsarbeiten zu erleichtern, zu kooperieren und alle ihm zumutbaren Nebenleistungen unentgeltlich zu erbringen, um die Behebung ordnungsgemäß durchführen zu können. Sollte der Besteller dieser Verpflichtung nicht nachkommen, wird er gegenüber dem Lieferanten ersatzpflichtig.  
Sollte es im Zuge von Mängelbehebungen und Sanierungen dazu kommen, dass das hergestellte Endprodukt Farbunterschiede, technische Unterschiede oder sonstige Unterschiede aufweist, so sind diese im zumutbaren Maße vom Besteller zu akzeptieren (ohne Preisminderung).  
Erhobene Mängelrügen berechtigen den Besteller nicht, das vereinbarte Entgelt zurückzuhalten.  
Bestehende und berechtigte Mängel sind vom Besteller innerhalb der gesetzlichen Frist dem Lieferanten schriftlich bekannt zu geben.  
Der Lieferant ist von der Verpflichtung zur Beseitigung und Behebung von Mängeln befreit, sofern der Besteller das vereinbarte Entgelt nicht bzw. nicht rechtzeitig bezahlt.  
Der Besteller gibt hiermit die ausdrückliche Erklärung gegenüber dem Lieferanten ab, dass aus der Lieferung von Produkten und Waren, Herstellung von Werken bzw. Erstattung von Dienstleistungen er gegenüber dem Lieferanten auf jedweden Schadenersatz verzichtet.
- 5. Eigentumsvorbehalt**

Alle Lieferungen von Waren oder Produkten erfolgen unter Eigentumsvorbehalt, sofern die gelieferte Ware oder das Produkt nicht untrennbar mit unbeweglichen Gegenständen verbunden ist. Die gelieferte Ware und das gelieferte Produkt bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Lieferanten. Für den Fall, dass der Besteller das Produkt gewerblich nutzt und weiter veräußert oder Dritten zur Nutzung überlässt, verpflichtet er sich, die Eigentumsrechte des Lieferanten zu respektieren und Vorsorge zu treffen, dass das Eigentum des Lieferanten bestehen bleibt. Sollte der Besteller selbst durch Verbindung mit unbeweglichen Gegenständen, unbeweglichen Sachen, Eigentümer der gelieferten Ware oder des gelieferten Produktes werden, so verpflichtet er sich, die Gesamteigentümereigenschaft rücksichtlich des Wertausgleiches an den Lieferanten abzutreten.
- 6. Storno**

Der Besteller ist nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, tut er dies trotzdem, hat der Lieferant das Wahlrecht, die vereinbarte Leistung zu erbringen und auf die Bezahlung des Entgeltes zu bestehen oder den Rücktritt vom Vertrag (Storno) zu akzeptieren, wobei in diesem Falle der Besteller verpflichtet ist, eine Stornogebühr von 10 % des Auftragsumfanges an den Lieferanten zu bezahlen. Sollten durch den Rücktritt vom Vertrag den Lieferanten weitere Unkosten, Ersatz von Herstellungsarbeiten, Verdienstentgänge oder Ähnliches treffen, ist der Besteller verpflichtet, auch diesen Schaden dem Lieferanten zu ersetzen.
- 7. Produkthaftung**

Bei Lieferung (Herstellung von Werken, Erstattung von Dienstleistungen) an gewerbliche Verbraucher ist die Ersatzpflicht für aus dem Produkthaftungsgesetz BGBI. Nr. 99/1988 in der jeweils geltenden Fassung regulierende Sachschäden, sowie Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden, ausgeschlossen.  
Im Übrigen gilt gegenüber dem Verbraucher das Konsumentenschutzgesetz uneingeschränkt, bei Handelsgeschäften die Bestimmungen des HGB.  
Die gelieferten Waren, Produkte, Werke und Dienstleistungen unterliegen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und hinsichtlich ihrer Sicherheit jenen Normen, die auf diese Waren, Produkte, Werke und Dienstleistungen ausdrücklich bestimmt sind, jedoch sind diese Bestimmungen restriktiv auszulegen, insbesondere dahingehend, dass die Zumutbarkeit des Lieferanten bestehen bleibt.
- 8. Sonstiges**

Für die gegenständliche vertragliche Vereinbarung gilt das Österreichische Recht.  
Sollte eine dieser vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen ausdrücklich aufrecht (Salvatorische Klausel).  
Gerichtsstand aus allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist Klagenfurt.  
Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens, auch wenn die Ware, das Produkt, das Werk oder die Leistung an anderen Orten erbracht wird.  
Diese Geschäfts- und Lieferbedingungen haben auch dann Gültigkeit, wenn gegenständliche Vereinbarung nur einseitig unterfertigt ist oder unter Zumittlung dieser Geschäfts- und Lieferbedingungen ein Rechtsgeschäft mündlich abgeschlossen wurde.